

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr



Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Postfach 601161, 14411 Potsdam

An alle
Brandenburgischen Straßenbauämter
und BABA

nachrichtlich:

MUNR

BLVS

MSWV, Ref. 50, 51

Potsdam, 23. 09. 1997
Bearbeiter : Herr Kuler
Nebenstelle: 0331/287-2532
Az : 53.2-7601

Bei Antwortschreiben bitte angeben

Ihr Zeichen :

Umweltverträglichkeitsprüfungen von Bauvorhaben an Bundesfernstraßen
ARS StB Nr. 21/97 vom 31.05.1997, StB 11/14.80.15/29 Va 97
Sachgebiet: 12.0 Umweltschutz
14.5 Planung, Planfeststellung

Anlage: ARS 21/97

Der BMV hat mit o.a. ARS 21/97 die

"Hinweise zu den Unterlagen gemäß § 6 UVPG für Bundesfernstraßen"

eingeführt und ihre Anwendung für die UVP von Vorhaben an Bundesfernstraßen im Rahmen von raumordnerischen Verfahren, bei der Planung und Linienbestimmung nach § 16 FStrG und bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG empfohlen. Ich bitte Sie, dementsprechend zu verfahren.

Die "Hinweise" können vom Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH u. Co KG, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, Tel. 0180/534 01 40, Fax 0180/534 01 20, als Dokument Nr. B 6524-Vers. 05/97 bezogen werden.

Im Auftrag


(Domman)



BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR

Bundesministerium für Verkehr • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/97
Sachgebiet: 12.0 Umweltschutz
14.5 Planung, Planfeststellung

(Dieses ARS wird einschließlich Anlage im
Verkehrsblatt veröffentlicht)

☎ (02 28) Datum
3 00 - (0) - 51 12 31. Mai 1997

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn-Bad Godesberg

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

StB 11/14.80.15/29 Va 97

L]
Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

BMV-Dienststelle Berlin

Umweltverträglichkeitsprüfung von Bauvorhaben an Bundesfernstraßen

Anlage: Hinweise zu den Unterlagen gemäß § 6 UVPG für Bundesfernstraßen

Nach § 6 UVPG hat der Träger eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt wird, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde vorzulegen. Diese Unterlagen sind - zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden; deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden und den Äu-

(H) Öffentliche Verkehrsmittel
Busse 610, 614, 618
Bahn: 66
Haltestelle:
Robert-Schuman-Platz

(P) Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telex: 885 700 bmvd
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an
Kto-Nr. 3800 1060 Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 PGiroA Köln
(BLZ 370 100 50)

Berungen der Öffentlichkeit - Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens.

Bei Bundesfernstraßen erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit in einem Raumordnungsverfahren oder bei der Linienbestimmung nach dem Planungsstand des Vorhabens, im übrigen im Planfeststellungsverfahren. Auf Nr. 8 und 9 der Hinweise zu § 16 FStrG (ARS-Nr. 13/1996) und Nr. 9 a, 10 und 12 der Planfeststellungsrichtlinien (ARS-Nr. 29/1994) nehme ich Bezug.

Die vorliegenden "Hinweise" wurden von einem Unterausschuß des Bund-Länder-Ausschuß "Landschaftspflege und Naturschutz im Straßenwesen" erarbeitet. Die mit meinem Schreiben StB 11/14.87.02-16/82 Va 95 vom 25. Juli 1995 eingeholten Stellungnahmen der Obersten Straßenbaubehörden der Länder wurden weitgehend berücksichtigt. Die "Hinweise" wurden ferner mit dem Arbeitskreis "Planfeststellung und Umweltschutz" des Länder-Fachausschusses "Straßenbaurecht" ausführlich besprochen und ergänzt.

Auf die Vorstellung der "Hinweise" in der Leiterbesprechung am 24. Januar 1997 nehme ich Bezug.

Die umfangreichen Erfahrungen der Straßenbaubehörden über Auswirkungen des Straßenbaus auf die Umwelt sind in die Hinweise eingeflossen. Diese Erfahrungen gestatten es, die im Rahmen der UVP vorzunehmenden Untersuchungen auf entscheidungserhebliche Sachverhalte zu begrenzen. Insbesondere beim Neubau von Bundesfernstraßen ist es wichtig, in der Planungsphase der Linienfindung die UVS auf solche Sachverhalte zu konzentrieren, die auf die zu treffende Entscheidung über die Linie Einfluß haben können; da diese Untersuchungen für alle sich aufdrängenden Linienvarianten durchgeführt werden müssen, ist eine Beschränkung auf das Wesentliche zwingend geboten. Auch für die bei der Entwurfsbearbeitung durchzuführende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt werden Hinweise auf die in der Regel entscheidungserheblichen Sachverhalte gegeben.

Beim Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen sind die Straßenbaubehörden ermächtigt, die nach § 5 UVPG vorgesehene Festlegung des Untersuchungsrahmens selbst vorzunehmen. Dabei sollen die Hinweise eine Hilfe sein. In schwierigen Fällen empfiehlt es

sich, die Meinung anderer Behörden, insbesondere der Naturschutzbehörden, zu erfragen.

Auch bei kleineren Vorhaben kann gemäß der Anlage zu § 3 UVPG eine UVP notwendig sein. Die bisher vorliegenden Regelwerke beziehen sich jedoch vor allem auf den Neubau von Straßen. Deshalb wurden in die "Hinweise" auch Empfehlungen für die bei kleineren Vorhaben (mehrstreifiger Ausbau, Umbau eines Knotens, Anbau eines Parkplatzes usw.) vorzulegenden Unterlagen aufgenommen.

Die in den "Hinweisen" genannten Untersuchungen entsprechen dem heutigen Stand der Fernstraßenplanung; sie verlangen keine zusätzlichen, bisher nicht bereits üblichen Prüfungen.

Die Hinweise sind nicht als starres Schema gedacht, vielmehr ist in jedem Falle auf der Grundlage einer ersten Einschätzung der örtlich angetroffenen Schutzgüter über den Untersuchungsrahmen zu entscheiden. Erweist sich die erste Einschätzung als unzureichend, so ist der Untersuchungsrahmen zu modifizieren. Die "Hinweise" sollen als Prüfliste für die Festlegung des Untersuchungsrahmens dienen; die Entscheidung über die Ermittlung einzelner Umweltauswirkungen kann nur im Einzelfall getroffen werden.

Die nach § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegenden Unterlagen sind in die zum Raumordnungsverfahren, zur Planung und Linienbestimmung und zur Planfeststellung zu erstellenden Pläne und Berichte integriert. Die „Hinweise“ enthalten einen Vorschlag für die Gliederung der allgemein verständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG.

Ich führe die "Hinweise" hiermit ein und empfehle ihre Anwendung für die UVP von Vorhaben an Bundesfernstraßen im Rahmen von raumordnerischen Verfahren, bei der Planung und Linienbestimmung nach § 16 FStrG und bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG.

Zu gegebener Zeit werde ich Sie bitten, mit mir die gewonnenen Erfahrungen zu resümieren.

Im Auftrag

Jungblut



Beglaubigt:

Bruckmann
Angestellte